

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

25.01.2017

Geschäftszeichen:

III 39-1.6.6-82/16

Zulassungsnummer:

Z-6.6-469

Geltungsdauer

vom: **2. Februar 2017**

bis: **2. Februar 2022**

Antragsteller:

Stöbich Brandschutz GmbH

Pracherstieg 6

38644 Goslar

Zulassungsgegenstand:

**Feuerschutzabschluss T 90 "Universal B"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und 18 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Feuerschutzabschlusses, "Universal B" genannt, und seine Verwendung als feuerbeständiger Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5¹) im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen. Der Zulassungsgegenstand wird im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus einem Schieberblatt, einem Gehäuse, in dem das Schieberblatt bewegt werden kann, und den Zubehörteilen gemäß Abschnitt 2.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen als Abschlüsse für Wandöffnungen im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen (Gurtt Förderer, Kettenförderer und Rollenförderer) verwendet werden.

1.2.2 Die durch den Feuerschutzabschluss zu verschließende Bauteilöffnung darf die nachstehend angegebenen lichten Öffnungsmaße weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen: 200 mm x 200 mm,
- größte Abmessungen:
 - für Montagewände (Höhe ≤ 3 m) 1.500 mm x 1.900 mm
 - für Massivwände 2.500 mm x 2.700 mm.

1.2.3 Der Feuerschutzabschluss darf in die nachfolgend aufgeführten Bauteile eingebaut werden:

- 11,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² oder DIN EN 1996-1-1³ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA⁴ und DIN EN 1996-2⁵ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA⁶ aus
 - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1⁷ in Verbindung mit DIN 20000-401⁸ oder DIN 105-100⁹, mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
 - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2¹⁰ in Verbindung mit DIN 20000-402¹¹, mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und

1	DIN 4102-5:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
3	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
4	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05, -NA/A1:2014/03	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
5	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
6	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
7	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
8	DIN 20000-401:2012-11	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2011-07
9	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
10	DIN EN 771-2: 2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
11	DIN 20000-402:2016-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.6-469

Seite 4 von 11 | 25. Januar 2017

- Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2¹² in Verbindung mit DIN V 20000-412¹³ mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580¹⁴ mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - 10 cm dicke Wände aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1¹⁵ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁶ (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1¹⁵ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁶, und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.), oder
 - Montagewände (Höhe ≤ 3 m) in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung - Feuerwiderstandsklasse F 90 – Benennung F 90-A – nachgewiesen durch das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3912/6000-MPA BS¹⁷
- 1.2.4 Der Feuerschutzabschluss ist als planmäßig offener Abschluss (in der Grundstellung offenstehend und im Brandfall schließend) oder als planmäßig geschlossener Abschluss (in der Grundstellung geschlossen und jeweils zum Durchgang von Fördergut öffnend) nachgewiesen.
- 1.2.5 Der Feuerschutzabschluss darf außerdem nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:
- Der planmäßig offene Feuerschutzabschluss muss mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgerüstet sein, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.
 - Der planmäßig offene Feuerschutzabschluss, der nicht von einem festen Standort (Fußboden, Podest o. Ä.) aus geöffnet werden kann, muss mit einem Antrieb ausgerüstet werden.
 - Es muss sichergestellt sein, dass das Schließen des Feuerschutzabschlusses nicht durch Fördergut behindert wird.
 - Es muss sichergestellt sein, dass der geschlossene Feuerschutzabschluss nicht durch Fördergut beschädigt werden kann.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 18 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" enthalten.

Der Feuerschutzabschluss muss bezüglich seines konstruktiven Aufbaus und seiner Eigenschaften den Konstruktionen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden¹⁸.

- | | | |
|----|----------------------------|---|
| 12 | DIN EN 998-2:2010-12 | Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel |
| 13 | DIN V 20000-412:2004-03 | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09 |
| 14 | DIN V 18580:2004-03 | Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften |
| 15 | DIN EN 1992-1-1:2011-01 | Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau |
| 16 | DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04 | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau |
| 17 | | In der Wandöffnung ist zur Anbindung des Elementes ein umlaufender Gewänderahmen aus U-Stahl-Profilen ($\geq 50 \times 50 \times 50 \times 2$ mm) auszuführen. |
| 18 | | Der konstruktive Aufbau und die maßgeblichen Herstellungsbedingungen des Feuerschutzabschlusses sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. |

2.1.2 Ausführungsarten

Die Abschlüsse in Massivwänden schließen senkrecht von oben nach unten, von unten nach oben (nur für getrennte Fördertechnik) oder waagrecht. Die Abschlüsse in Montagewänden schließen von oben nach unten.

2.1.3 Schieber und Schließeinrichtung

Der Schieber muss aus einem trapezförmigen Rahmen aus Stahlhohlprofilen und Flachstahl bestehen, der beidseitig mit nichtbrennbaren (DIN 4102-A1)¹⁹ Kalziumsilikatplatten "PROMATECT H" beplankt und wahlweise mit Stahlblech verkleidet ist. Der innere Hohlraum ist mit nichtbrennbaren (DIN 4102-A1)¹⁹ Mineralfaserplatten auszufüllen.

Die Unterkante des Schiebers ist - abhängig von der durchgehenden Fördertechnik - wie folgt auszuführen:

- Bei Abschlüssen im Zuge von Förderbändern muss die Unterkante des Schiebers beidseitig abgeschrägt sein. Auf den Schrägen sind Streifen eines im Brandfall aufschäumenden Baustoffes - durch ein Abdeckblech gegen mechanische Beschädigung geschützt - anzubringen.
- Bei Abschlüssen im Zuge von Rollenbahnen ist an der Unterkante des Schiebers ein Neoprene-Profil anzubringen.
- Bei Abschlüssen im Zuge von Kettenförderern ist die Unterkante des Schiebers beidseitig durch je einen 20 mm dicken und 15 mm dicken Streifen aus nichtbrennbaren (DIN 4102-A1)¹⁹ Kalziumsilikatplatten aufzudoppeln. Die Aussparungen für die Förderketten sind dreiseitig mit 12 mm dicken Streifen eines im Brandfall aufschäumenden Baustoffes auszukleiden.

Beim bodengleichen Einbau ist der untere Rand des Schiebers nach Anlage 10 auszubilden. Die Überdeckung von Gehäuse und Schieber muss oben und an den Seiten mindestens 40 mm betragen. Bei Abschlüssen im Zuge von Rollenbahnen muss die Überdeckung am unteren Rand mindestens 50 mm betragen. Bei Abschlüssen im Zuge von Förderbändern und Kettenförderern ist am unteren Rand keine Überdeckung vorhanden.

Zur Abdichtung des Schiebers gegen das Gehäuse muss beidseitig an den Schrägseiten und am oberen Rand eine Dichtung aus Neoprene-Profilen angebracht sein, die beim Schließen gegen ein auf der Gehäuseabdeckung angeschraubtes Winkelblech läuft. Der Schieber ist mit zwei Drahtseilen oder zwei Rollenketten mit einem Ausgleichsgewicht zu verbinden (bei Abschlüssen mit einer lichten Durchgangsbreite unter 1000 mm ist ein Drahtseil bzw. eine Rollenkette ausreichend).

Der Schieber muss in der Offenstellung durch einen Elektro-Haftmagnet der Feststellanlage festgehalten werden.

Die Schließung nach der Auslösung der Feststellanlage muss bei von oben nach unten schließenden Abschlüssen durch das Eigengewicht und bei von unten nach oben schließenden sowie bei waagrecht schließenden Abschlüssen durch ein Gegengewicht erfolgen. Dabei muss der Schieber mit vier Kugellagern zwischen Führungsschienen aus Flachstahl geführt werden. Der Schieber muss bei Auslösung der Feststellanlage vom Öffnungsantrieb getrennt werden.

Das Öffnen des Abschlusses darf manuell oder motorisch erfolgen. Bei motorischer Öffnung wirkt der Elektro-Haftmagnet auf eine Scheibe, die mit der Antriebswelle und einem Radialdämpfer durch einen Kettentrieb verbunden ist.

2.1.4 Gehäuse

2.1.4.1 Abschlüsse in Wänden aus Mauerwerk oder Beton

Das Gehäuse muss aus einem rechteckigen Rahmen aus abgekanteten Stahlblechprofilen bestehen, der außen allseitig mit 20 mm dicken nichtbrennbaren (DIN 4102-A1)¹⁹ Kalzium-

¹⁹ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.6-469

Seite 6 von 11 | 25. Januar 2017

silikatplatten beplankt und wahlweise mit Stahlblech verkleidet ist. Neben den Rändern der lichten Öffnung sind oben und an den Seiten innen beidseitig Streifen eines dämmschichtbildenden Baustoffes anzubringen.

Die Unterkante des Gehäuses ist - abhängig von der durchgehenden Fördertechnik - wie folgt auszuführen:

- Bei Abschlüssen im Zuge von Förderbändern muss das untere Querprofil des Rahmens innen drei Lagen aus 20 mm dicken nichtbrennbaren (DIN 4102-A1)¹⁹ Kalziumsilikatplatten tragen, in deren obere Lage mittig eine Neoprene-Dichtung eingelassen ist. Neben dieser Dichtung sind beidseitig Streifen eines dämmschichtbildenden Baustoffes anzubringen.
- Bei Abschlüssen im Zuge von Rollenbahnen muss das untere Querprofil des Rahmens zwei Lagen aus 20 mm dicken nichtbrennbaren (DIN 4102-A1)¹⁹ Kalziumsilikatplatten tragen. Die Beplankung muss das Schieberblatt unten um mindestens 50 mm überdecken und innen beidseitig mit Streifen eines dämmschichtbildenden Baustoffes versehen sein.
- Bei Abschlüssen im Zuge von Kettenförderern muss das untere Querprofil des Rahmens zwei Lagen aus 20 mm dicken nichtbrennbaren (DIN 4102-A1)¹⁹ Kalziumsilikatplatten tragen. Die rechteckigen Durchbrüche für die Kettendurchführung sind allseitig durch Streifen aus nichtbrennbaren (DIN 4102-A1)¹⁹ Kalziumsilikatplatten zu bilden, die innen dreiseitig mit Streifen eines dämmschichtbildenden Baustoffes ausgekleidet sind.

Beim bodengleichen Einbau ist der untere Rand des Gehäuses nach Anlage 10 auszubilden.

2.1.4.2 Abschlüsse in Montagewänden F 90 gemäß Abschnitt 1.2.3

Das Gehäuse - wie in Abschnitt 2.1.4.1 beschrieben - wird geschosshoch (bis zu einer Höhe von 3 m) erweitert. Die senkrechten Profile des Rahmens und die Beplankung müssen bis zum Fußboden und bis zur Decke reichen. Auf dem Fußboden und unter der Decke müssen zusätzlich Querprofile aus Stahlblech vorhanden sein. Am Anschluss an die Montagewand muss die Beplankung an der Stirnseite und einer Seite durch Streifen aus nichtbrennbaren (DIN 4102-A1)¹⁹ Kalziumsilikatplatten verstärkt sein. An der anderen Längsseite muss zwischen Gehäuse und Montagewand ein geschlossener Kasten für Antrieb und Ausgleichsgewicht geschosshoch (bis zu einer Höhe von 3 m) eingefügt sein, der am Wandanschluss und einer Seite durch zwei Lagen und auf der gegenüberliegenden Seite durch eine Lage nichtbrennbarer (DIN 4102-A1)¹⁹ Kalziumsilikatplatten gebildet wird (Anlage 17).

2.1.5 Zubehörteile

Für den Feuerschutzabschluss dürfen Zubehörteile entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" verwendet werden.

2.1.6 Ausführung der Feststallanlagen

Der planmäßig offene Feuerschutzabschluss muss mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststallanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststallanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststallanlage entsprechen.

Bei Abschlussausführungen mit Schließrichtung von unten nach oben, bei denen die Verriegelung des Schieberblattes in der geschlossenen Position unter Verwendung von Schmelzloten erfolgt, dürfen die Feststallanlagen nicht mit Wärmemeldern (nur Rauchmelder) ausgeführt werden.

2.1.7 Steuerung von Feuerschutzabschluss und Förderanlage im Sicherheitsbereich der Wandöffnung

Befindet sich beim Ansprechen der Auslösevorrichtung der Feststallanlage Fördergut im Schließbereich, muss das Schließen des Feuerschutzabschlusses solange verzögert

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.6-469

Seite 7 von 11 | 25. Januar 2017

werden, bis das im Schließbereich befindliche Fördergut die Wandöffnung - ggf. mit einer unabhängigen Stromversorgung (Notstromanlage) - verlassen hat. Anschließend muss der Schließvorgang selbstständig einsetzen und darf nur zum Zweck des Personenschutzes unterbrochen werden können.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses**

Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen.

Auf den zusätzlichen Korrosions- und Grundschutz (Anstriche) der Bleche kann verzichtet werden, wenn verzinkte Feinbleche der Zinkauflagegruppe Z 275 N A nach DIN EN 10346²⁰ verwendet werden.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel des Feuerschutzabschlusses zu dokumentieren:

- Feuerschutzabschluss T 90 "Universal B" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.6-469
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss zusätzlich durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Feuerschutzabschluss T 90 "Universal B" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.6-469
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr.

Das Schild muss dauerhaft an sichtbarer Stelle auf dem Abschluss befestigt werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

²⁰

DIN EN 10346:2009-07

Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl –Technische Lieferbedingungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.6-469

Seite 8 von 11 | 25. Januar 2017

- Angaben für den Zusammen- und Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung)
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Zusammen- und Einbau,
- Angaben zu zulässigen Zubehörteilen für den Feuerschutzabschluss,
- Hinweise bezüglich des funktionsgerechten Zusammenspiels aller Teile,
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen,
- Angaben über das Zusammenwirken von Feuerschutzabschluss, Förderanlage, Feststellanlage und Sicherheitsstromversorgung.

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Geräte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen; es ist jeweils ein für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlicher zu benennen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.
- Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung mindestens an jedem 30. Feuerschutzabschluss durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.6-469

Seite 9 von 11 | 25. Januar 2017

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Feuerschutzabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass nur Baustoffe für den Feuerschutzabschluss verwendet werden, wenn für diese der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Feuerschutzabschluss muss mit den angrenzenden Bauteilen so verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Konstruktion nicht gefährden.

Die in den Anlagen und in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Bauteilen erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss am Verwendungsort zusammengesetzt und eingebaut werden. Der Zusammenbau und Einbau des Feuerschutzabschlusses am Verwendungsort erfolgt i. d. R. durch fachkundiges Personal des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anderenfalls ist zu beachten, dass Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur von Unternehmen zusammengesetzt und eingebaut werden dürfen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen

über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Zusammen- und Einbau des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand zusammenzusetzen und einzubauen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Angrenzende Bauteile

Der Feuerschutzabschluss darf nur an feuerbeständigen Bauteilen gemäß Abschnitt 1.2.3 befestigt werden. Die Befestigung muss gemäß den Anlagen 8 und 9 und gemäß Einbauanleitung ausgeführt werden.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände zusammen- und eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm zusammen- und eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 18). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4.4 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau des Feuerschutzabschlusses am Verwendungsort ist dessen einwandfreie Funktion im Zusammenwirken mit der Feststallanlage und der Förderanlage durch eine Überwachungsstelle nach Teil V, Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; lfd. Nr. 11 zu prüfen (Abnahmeprüfung).

Auf diese Abnahmeprüfung sind der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand einbaut (Errichter), und der Betreiber der Förderanlage vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses hinzuweisen.

Die Abnahmeprüfung ist vom Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand eingebaut hat (Errichter), zu veranlassen. Hierauf ist der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand eingebaut hat (Errichter), vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses hinzuweisen.

Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Eine Ausfertigung ist beim Betreiber aufzubewahren; eine zweite Ausfertigung ist an die Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Angaben über die Wartung von Verschleißteilen und Schließmitteln).

5.2 Monatliche Überprüfung

Der Feuerschutzabschluss muss ständig betriebsfähig gehalten werden. Er muss mindestens in Abständen von maximal einem Monat vom Betreiber in eigener Verantwortung auf Betriebsbereitschaft überprüft werden.

Diese monatliche Überprüfung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Die Ergebnisse sind in einem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

5.3 Jährliche Prüfung und Wartung

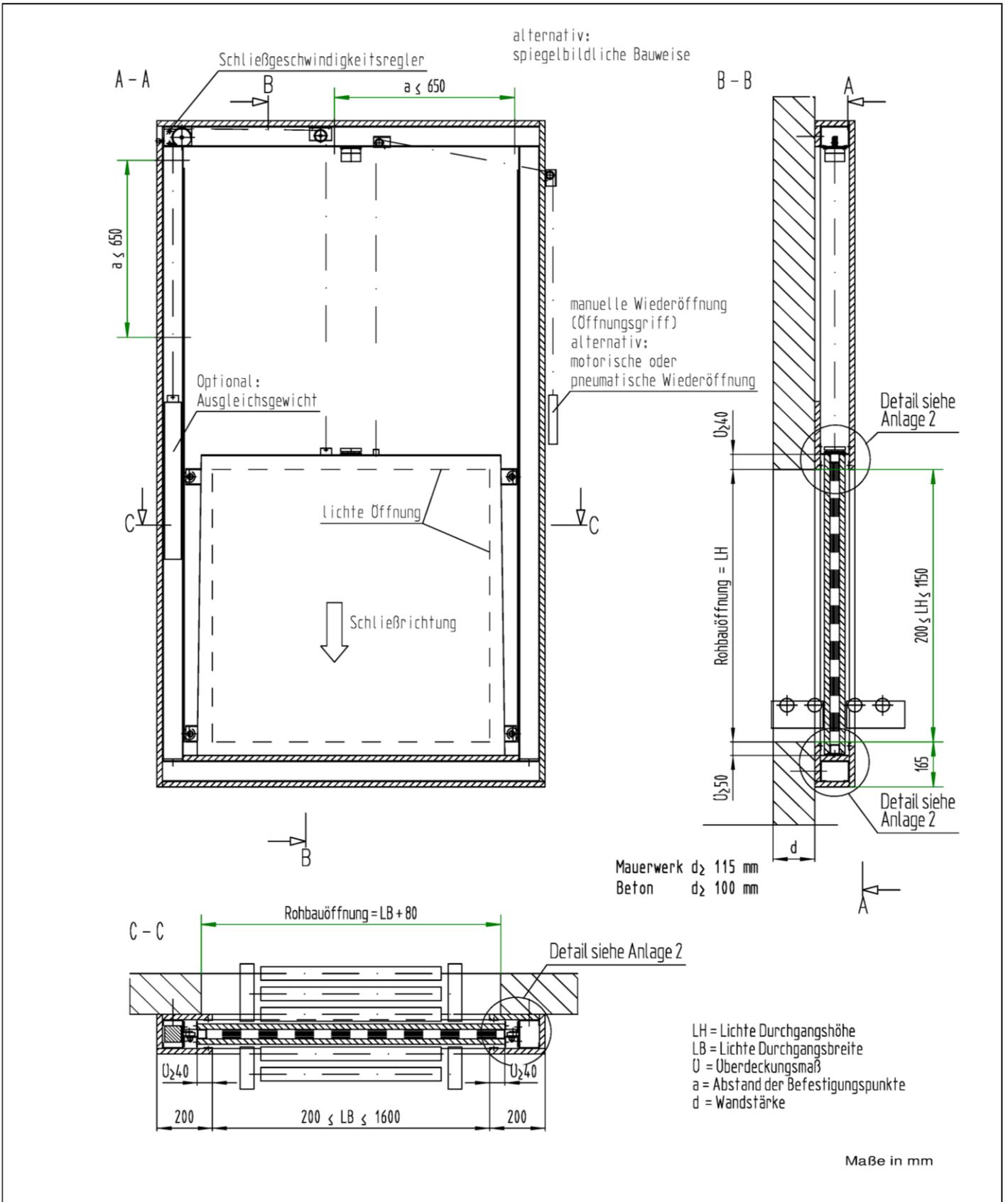
Der Betreiber ist ferner verpflichtet, in Abständen von maximal einem Jahr eine Prüfung auf störungsfreie Arbeitsweise des Feuerschutzabschlusses im Zusammenwirken mit der Förderanlage und der Feststellanlage sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und Wartung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Die Ergebnisse sind in dem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt



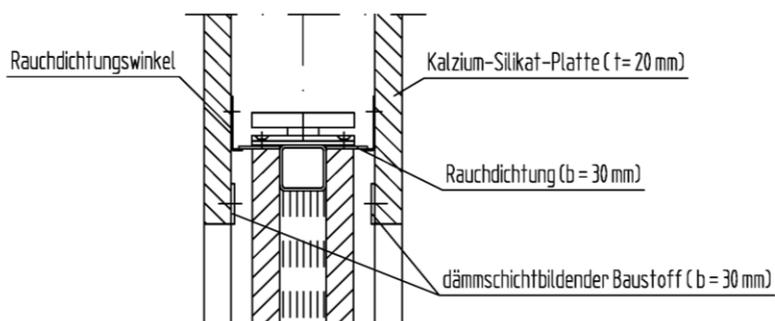
elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.6-469

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal B"
 im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

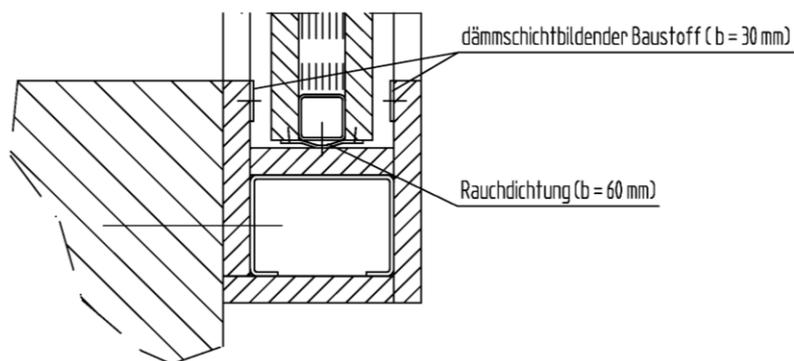
Getrennte Fördertechnik; Schließrichtung von oben nach unten
 Ansicht, Schnitte A-A, B-B und C-C
 Lichte Öffnung bis (B x H) = 1.600 mm x 1.150 mm

Anlage 1

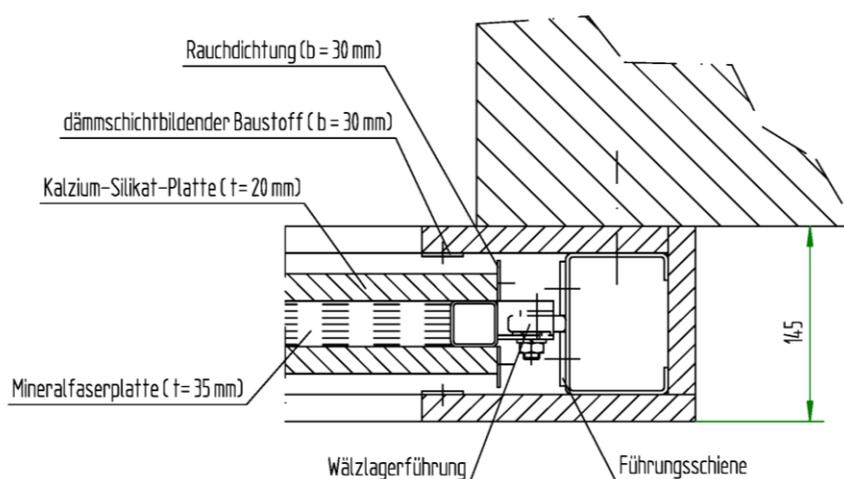
Abdichtung des oberen Schieberrahmens



Abdichtung des unteren Schieberrahmens



seitliche Befestigung des Führungsrahmens

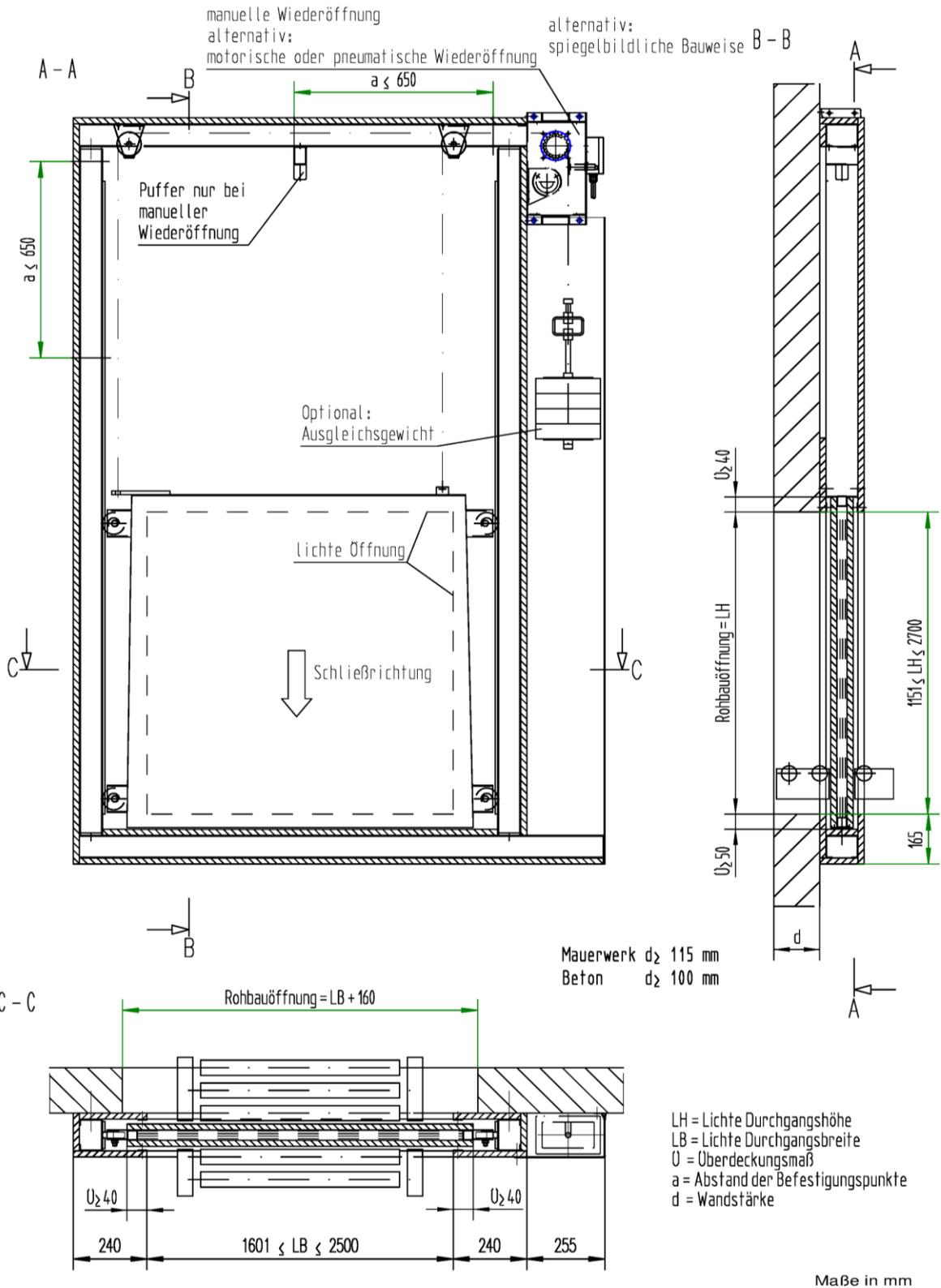


Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal B"
 im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Schließrichtung von oben nach unten
 Details des Führungs- und Schieberrahmens

Anlage 2

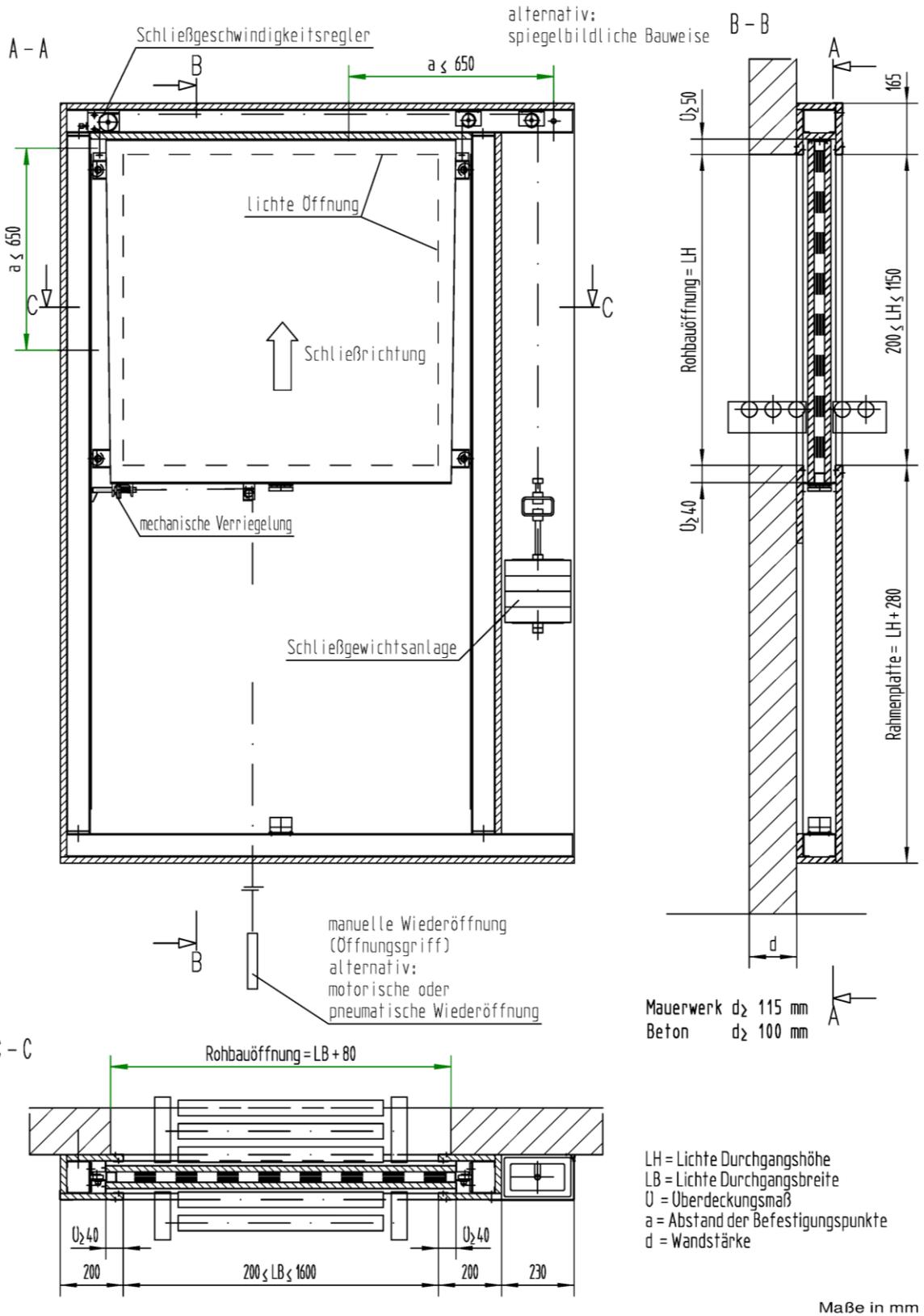


elektronische Kopie der abZ des dibt: z-6.6-469

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal B"
 im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Getrennte Fördertechnik; Schließrichtung von oben nach unten
 Ansicht, Schnitte A-A, B-B, C-C
 Lichte Öffnung bis (B x H) = 2.500 mm x 2.700 mm

Anlage 3

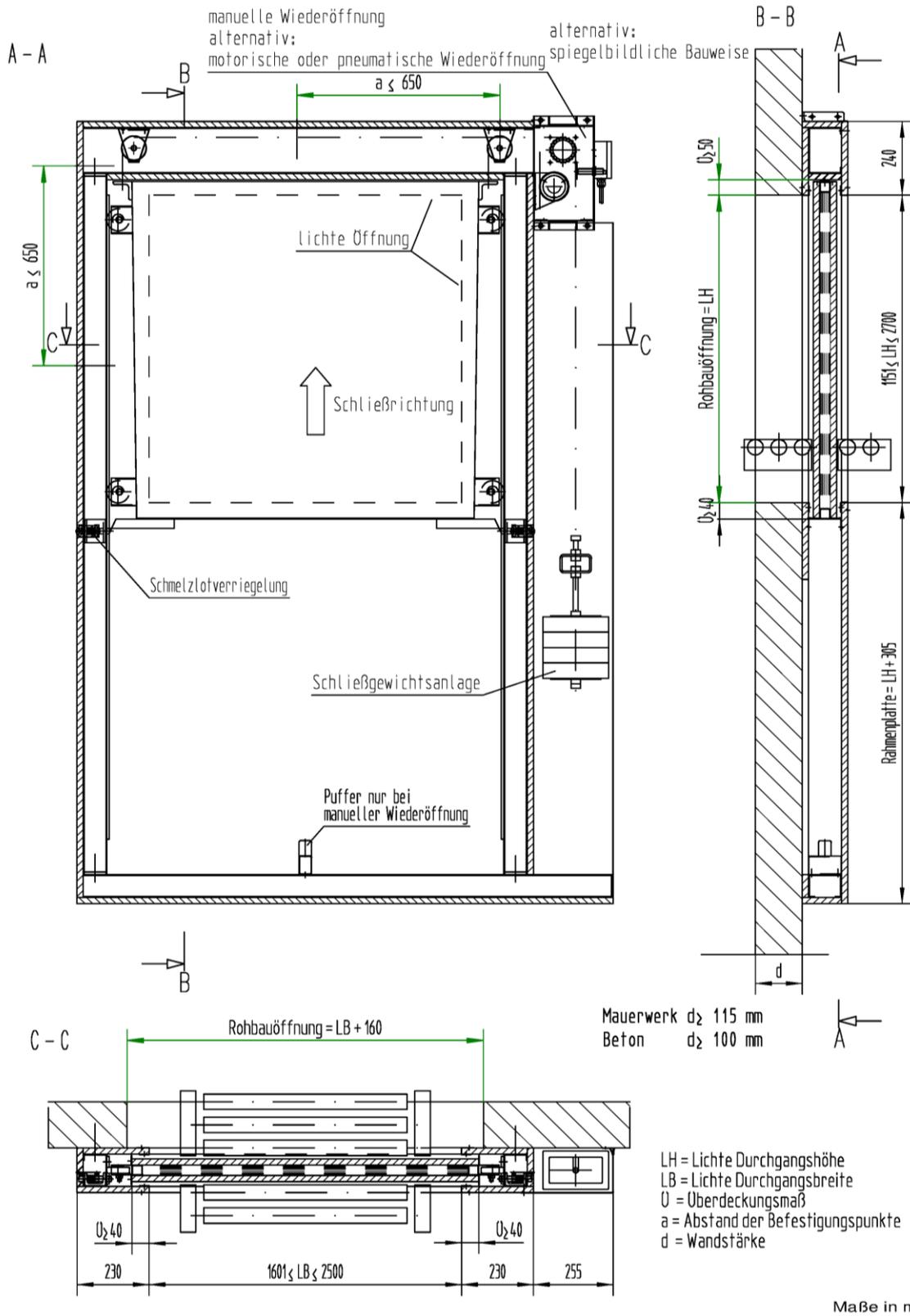


elektronische Kopie der abz des dibt: z-6.6-469

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal B"
 im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Getrennte Fördertechnik; Schließrichtung von unten nach oben
 Ansicht, Schnitte A-A, B-B, C-C
 Lichte Öffnung bis (B x H) = 1.600 mm x 1.150 mm

Anlage 4

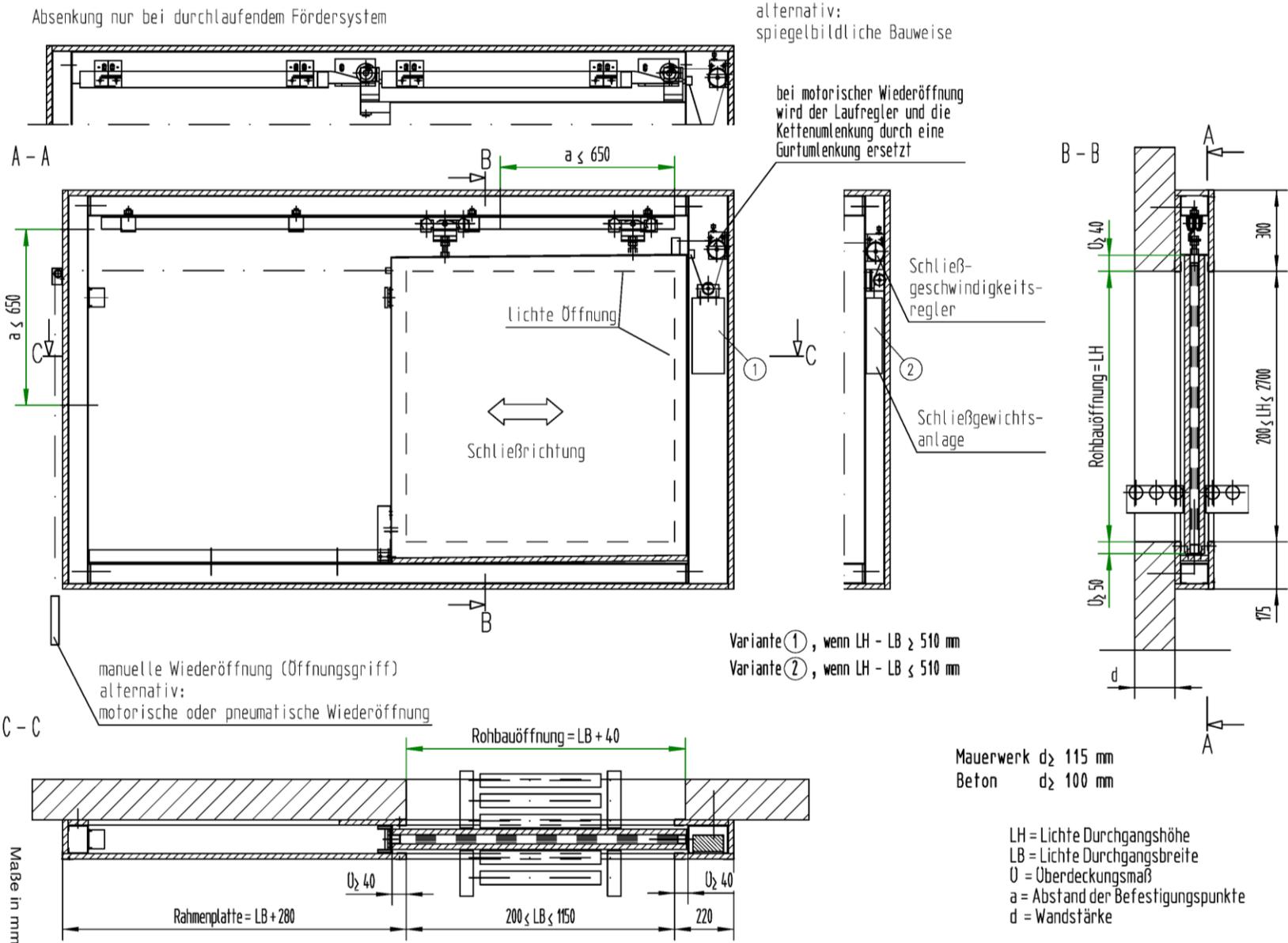


elektronische Kopie der abz des dibt: z-6.6-469

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal B"
 im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Getrennte Fördertechnik; Schließrichtung von unten nach oben
 Ansicht, Schnitte A-A, B-B, C-C
 Lichte Öffnung bis (B x H) = 2.500 mm x 2.700 mm

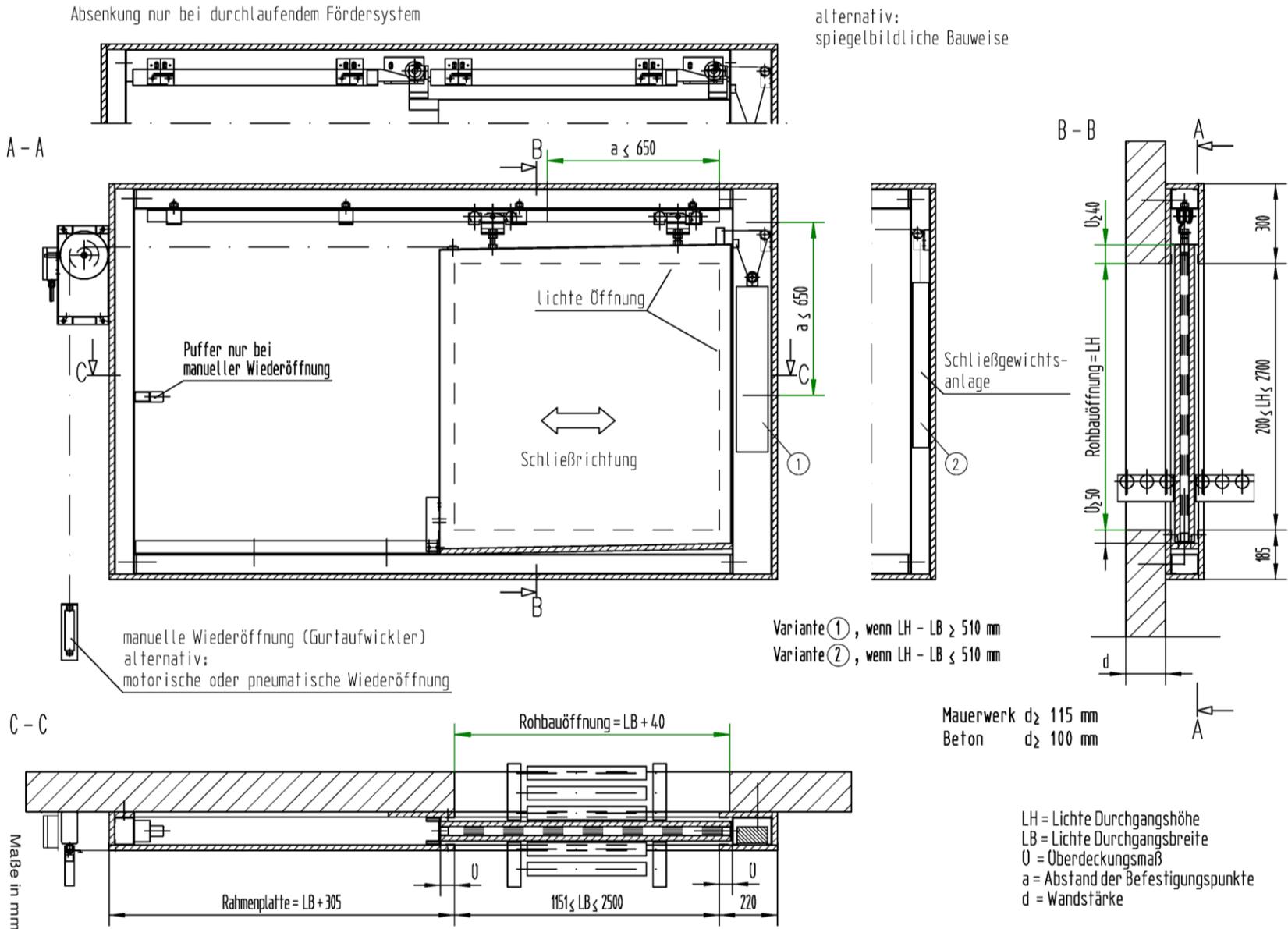
Anlage 5



Feuerschutzabschluss T 90 "Universal B"
im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen

Getrennte Fördertechnik; Schließrichtung horizontal
Ansicht; Schnitt A-A, B-B, C-C
Licht Öffnung bis $(B \times H) = 1.150 \text{ mm} \times 2.700 \text{ mm}$

Anlage 6

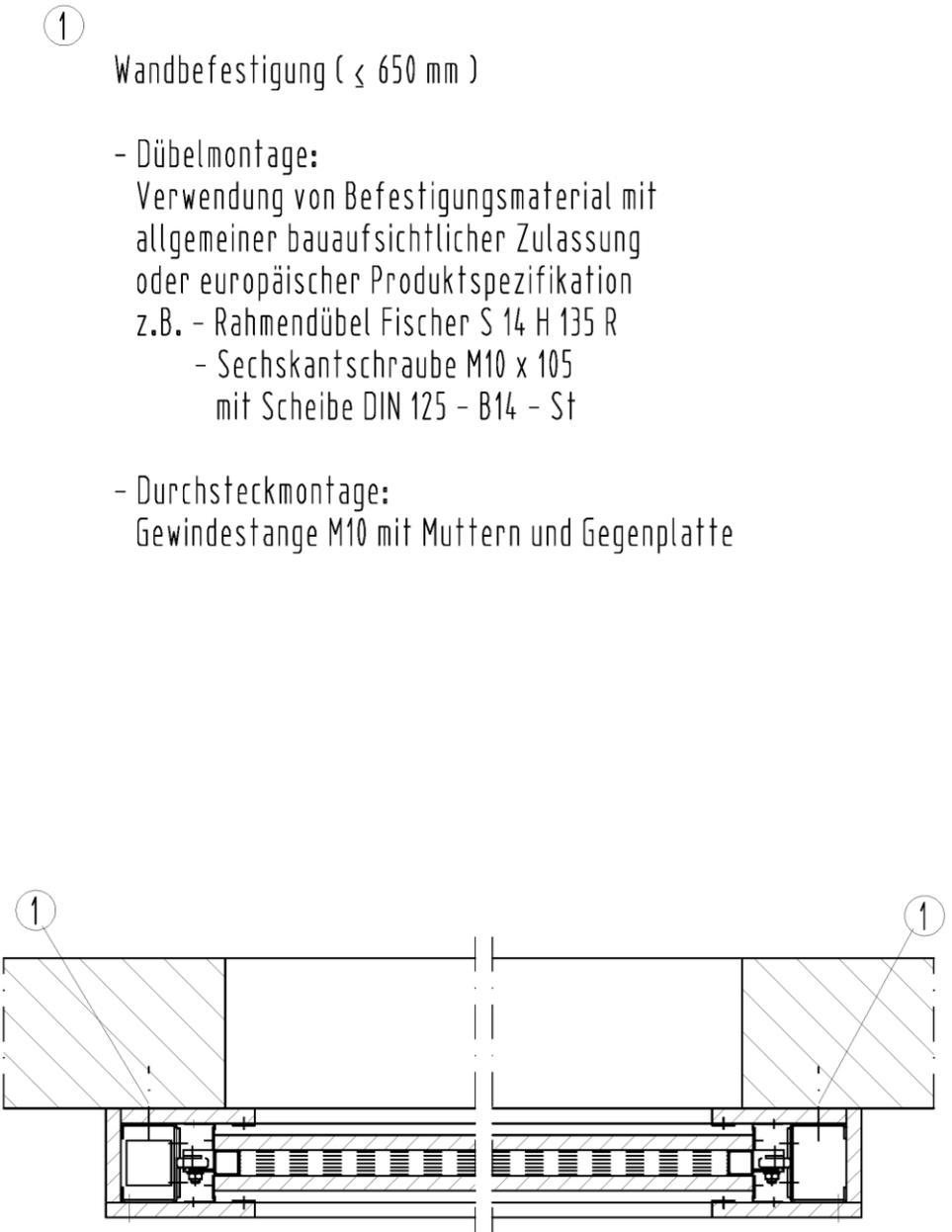


Feuerschutzabschluss T 90 "Universal B"
im Zuge von bahngeländebundenen Förderanlagen

Getrennte Fördertechnik; Schließrichtung horizontal
Ansicht: Schnitte A-A, B-B, C-C
Lichte Öffnung bis $(B \times H) = 2.500$ mm x 2.700 mm

manuelle Wiederöffnung (Gurtaufwickler)
alternativ:
motorische oder pneumatische Wiederöffnung

Anlage 7



① Wandbefestigung (≤ 650 mm)

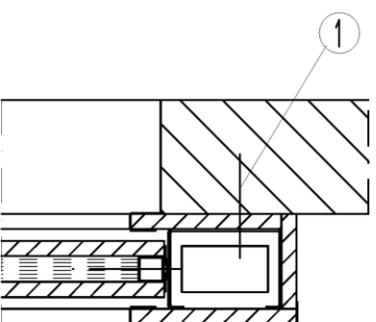
- Dübelmontage:
Verwendung von Befestigungsmaterial mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder europäischer Produktspezifikation z.B. - Rahmendübel Fischer S 14 H 135 R
- Sechskantschraube M10 x 105 mit Scheibe DIN 125 - B14 - St

- Durchsteckmontage:
Gewindestange M10 mit Muttern und Gegenplatte

Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal B"
im Zuge von bahngeländenden Förderanlagen
Schließrichtung vertikal
Befestigungsarten

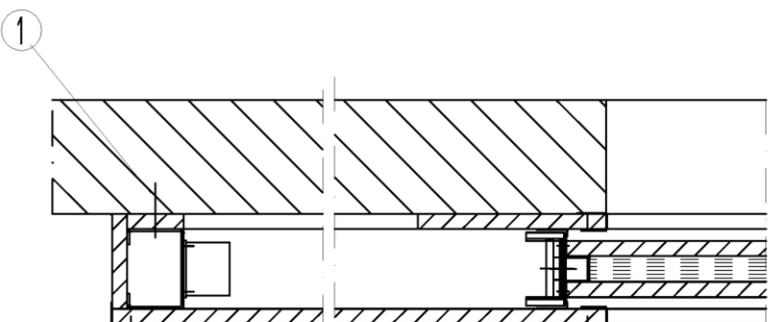
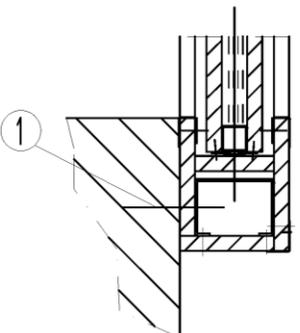
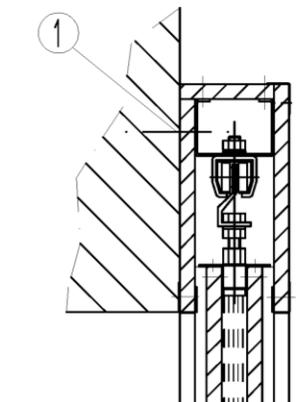
Anlage 8



Wandbefestigung (≤ 650 mm)

- Dübelmontage:
Verwendung von Befestigungsmaterial mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder europäischer Produktspezifikation z.B. - Rahmendübel Fischer S 14 H 135 R
- Sechskantschraube M10 x 105
mit Scheibe DIN 125 - B14 - St

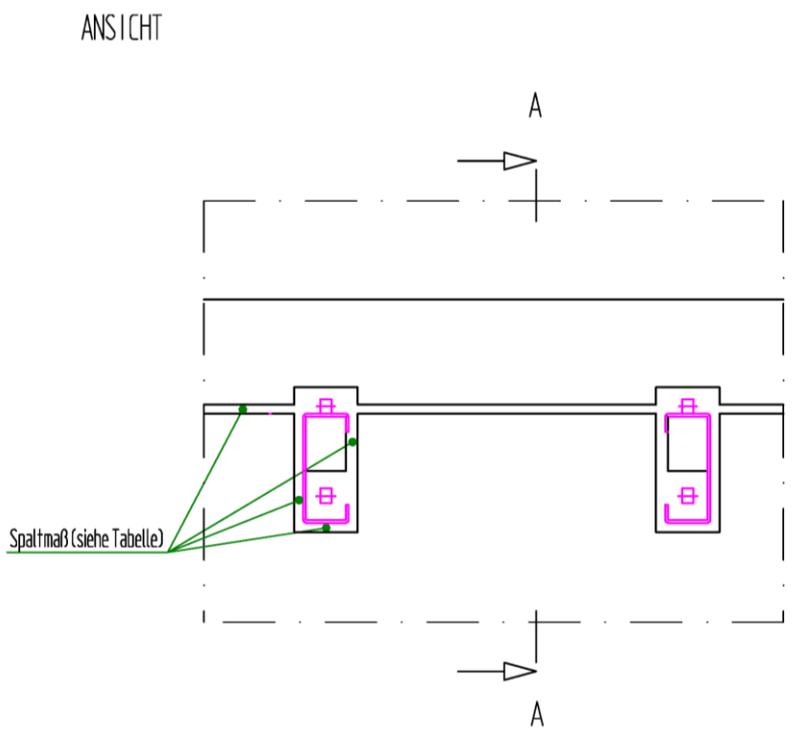
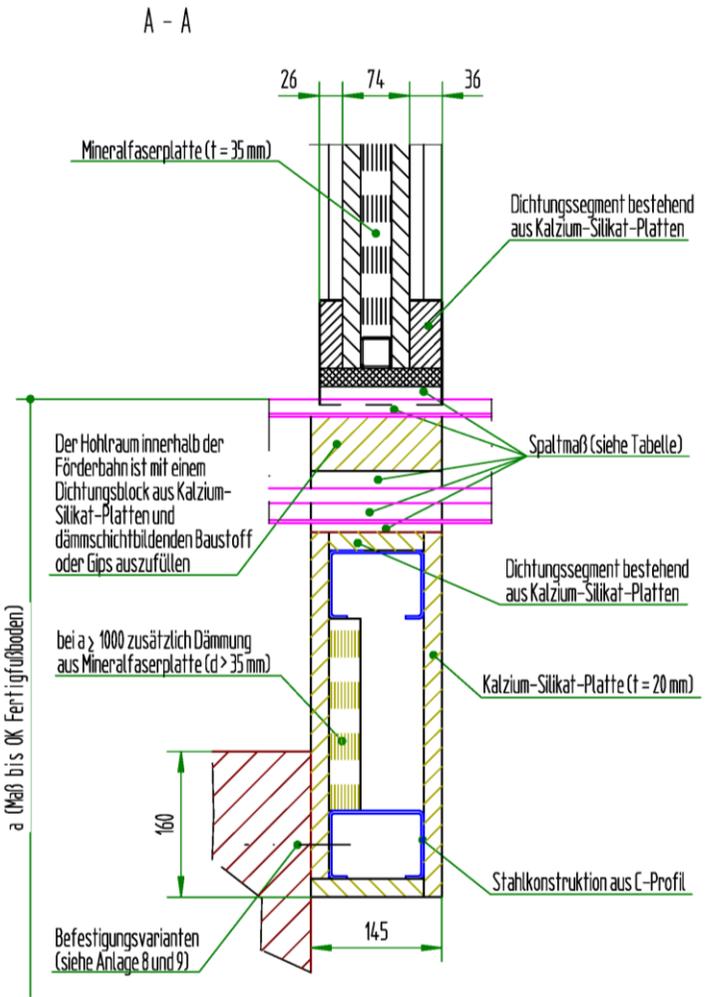
- Durchsteckmontage:
Gewindestange M10 mit Muttern und Gegenplatte



Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal B"
im Zuge von bahngeländenden Förderanlagen
Schließrichtung horizontal
Befestigungsvarianten

Anlage 9



Spaltmaß für Restspalte zwischen Teilen der durchgehenden Fördertechnik und dem Feuerschutzabschluss bei Verwendung des dämmschichtbildenden Baustoffs - t=2,0-2,5

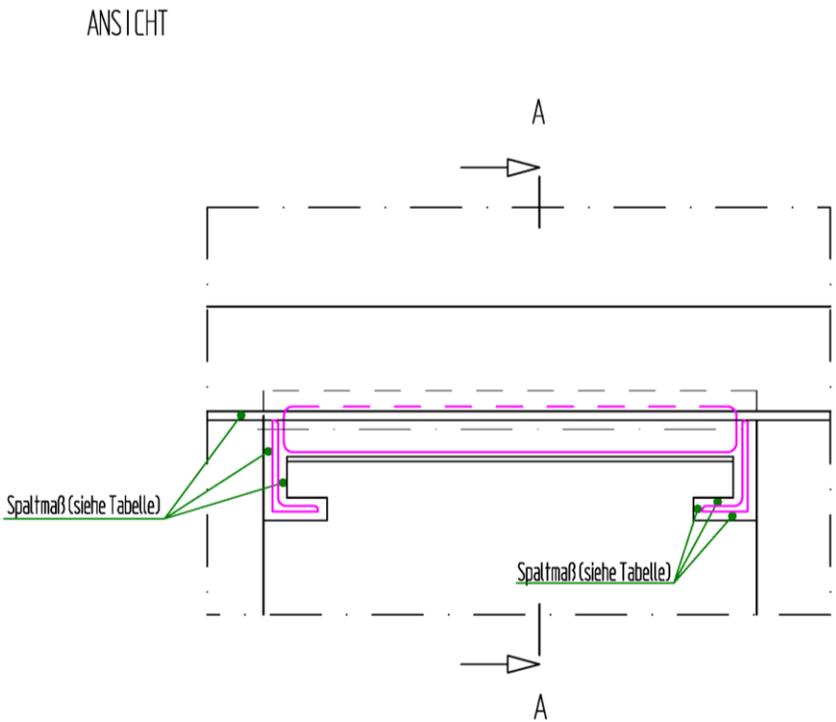
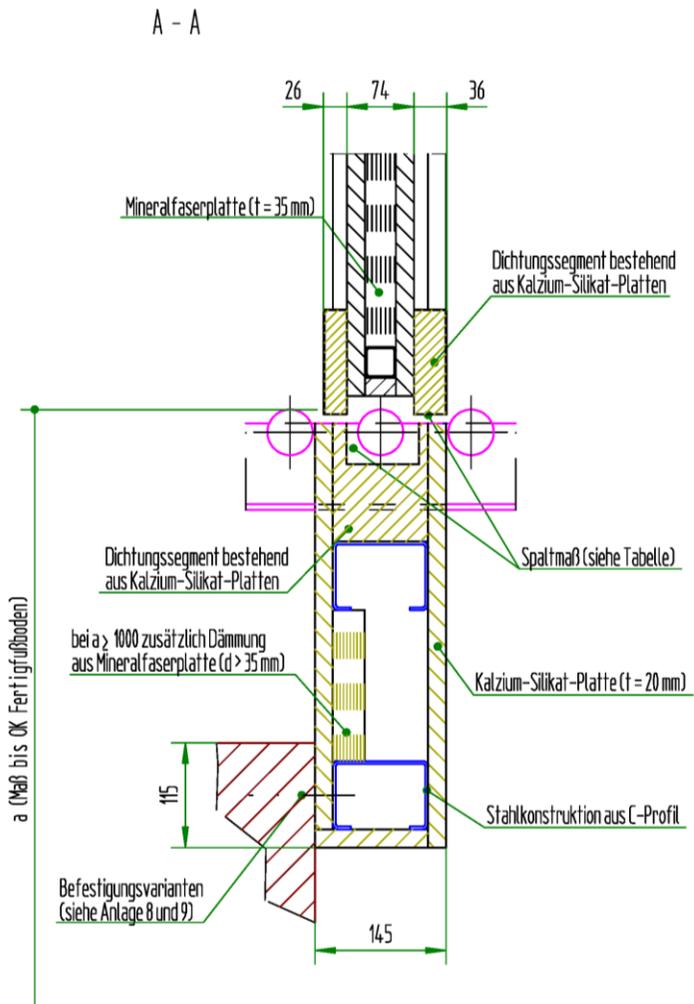
Spaltmaß s	Mindestanzahl der Lagen
0 - 10	1
10 - 20	2
20 - 30	3

Bei der Ausführung ist darauf zu achten, dass die Spaltmaße so gering wie möglich ausfallen.

Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal B"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen
Schließkante
Durchlaufender Kettenförderer

Anlage 11



Spaltmaß für Restspalte zwischen Teilen der durchgehenden Fördertechnik und dem Feuerschutzabschluss bei Verwendung des dämmschichtbildenden Baustoffs - t=2,0-2,5

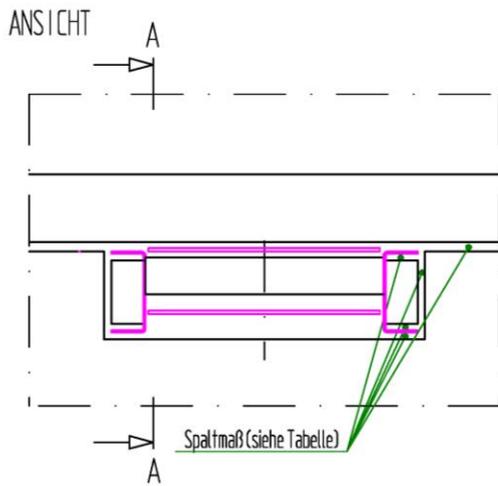
Spaltmaß s	Mindestanzahl der Lagen
0 - 10	1
10 - 20	2
20 - 30	3

Bei der Ausführung ist darauf zu achten, dass die Spaltmaße so gering wie möglich ausfallen.

Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal B" im Zuge von bahngeländerten Förderanlagen
Schließkante
Durchlaufender Rollenförderer

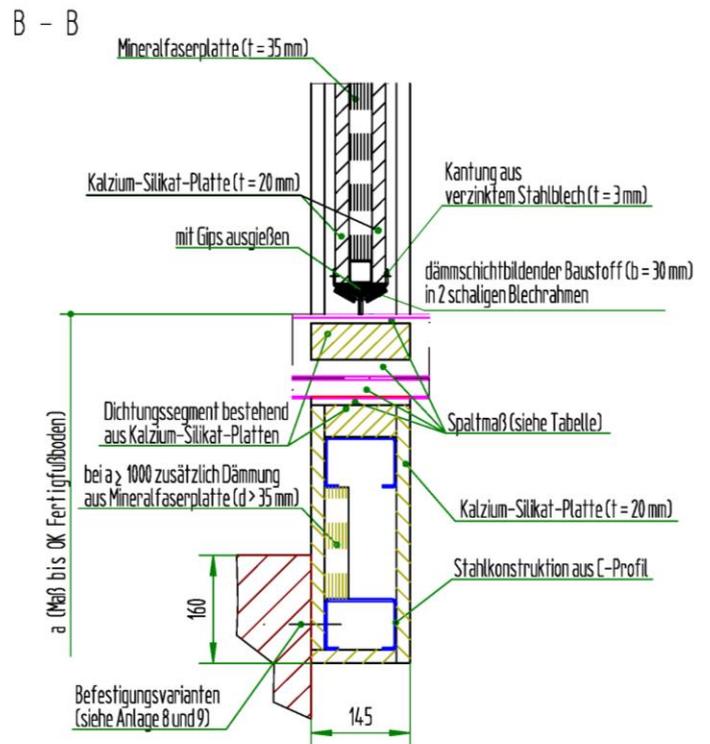
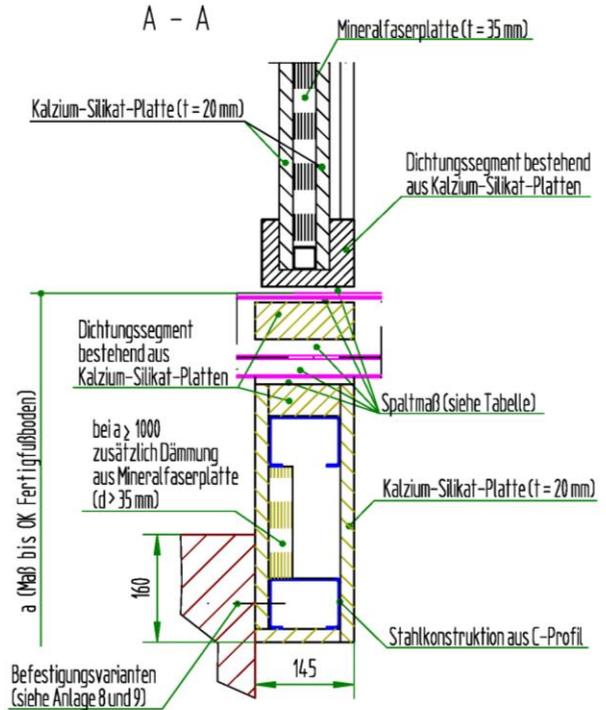
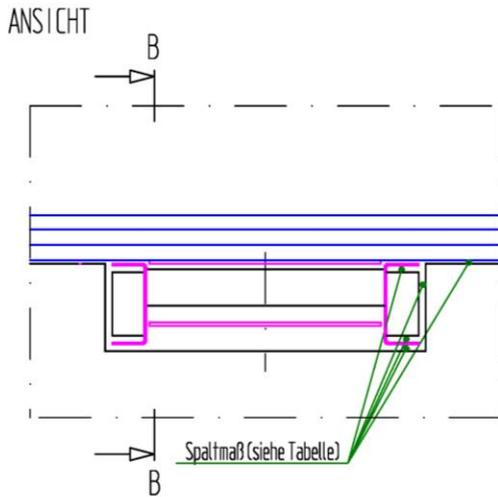
Anlage 12



Spaltmaß für Restspalte zwischen Teilen der durchgehenden Fördertechnik und dem Feuer-schutzabschluss bei Verwendung des dämmschichtbildenden Baustoffs - $t=2,0-2,5$

Spaltmaß s	Mindestanzahl der Lagen
0 - 10	1
10 - 20	2
20 - 30	3

Bei der Ausführung ist darauf zu achten, dass die Spaltmaße so gering wie möglich ausfallen.



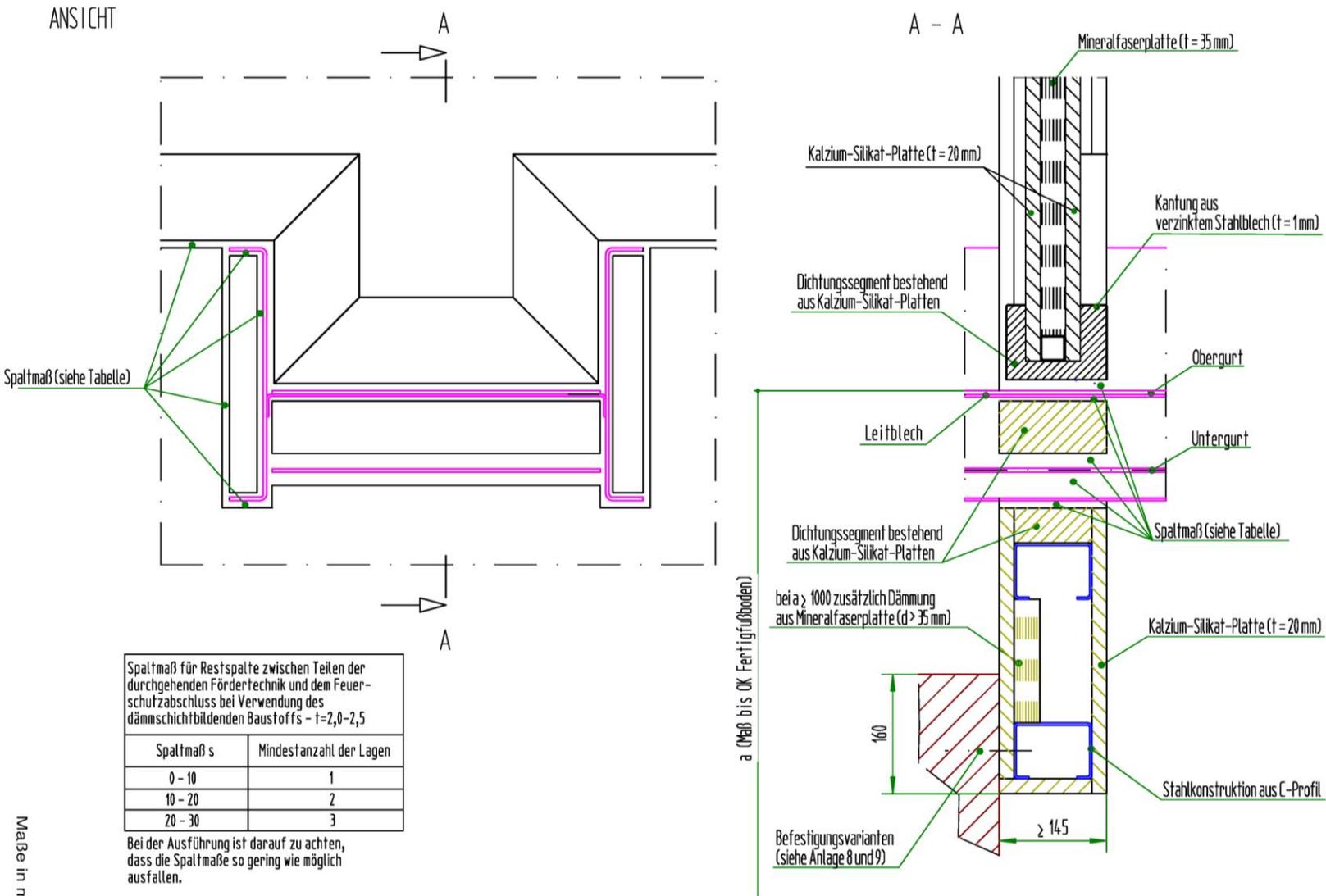
Maße in mm

elektronische Kopie der abt des dibt: z-6.6-469

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal B"
 im Zuge von bahngelunden Förderanlagen

Schließkante
 Durchlaufender Gurtförderer

Anlage 13



Spaltmaß für Restspalte zwischen Teilen der durchgehenden Fördertechnik und dem Feuer-schutzabschluss bei Verwendung des dämmschichtbildenden Baustoffs - t=2,0-2,5

Spaltmaß s	Mindestanzahl der Lagen
0 - 10	1
10 - 20	2
20 - 30	3

Bei der Ausführung ist darauf zu achten, dass die Spaltmaße so gering wie möglich ausfallen.

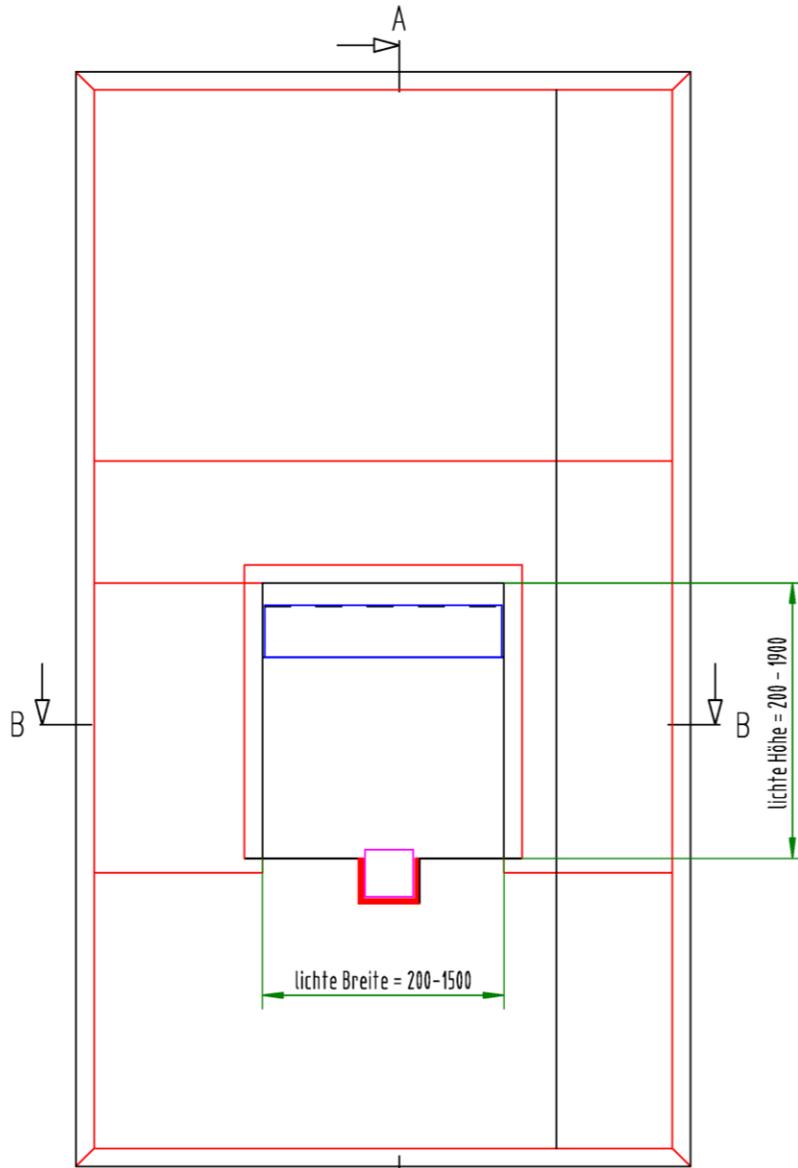
Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal B" im Zuge von bahngeländerten Förderanlagen

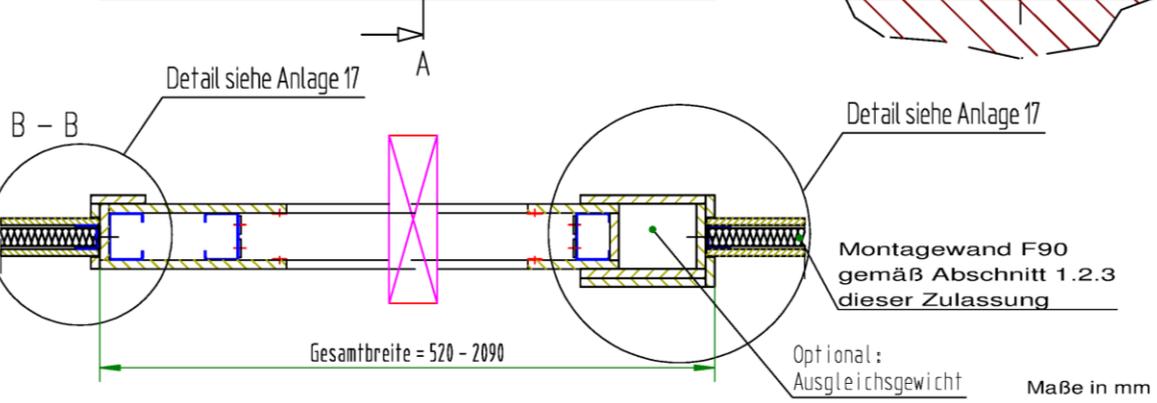
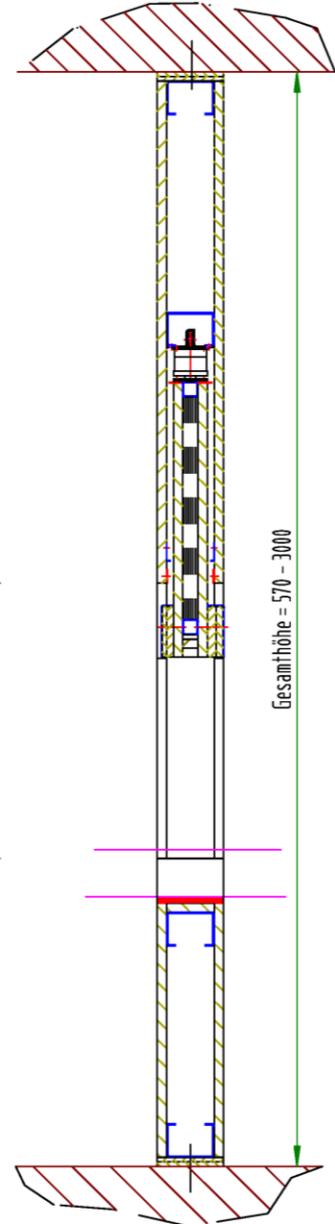
Schließkante Durchgehender Gurtförderer

Anlage 15

ANSICHT



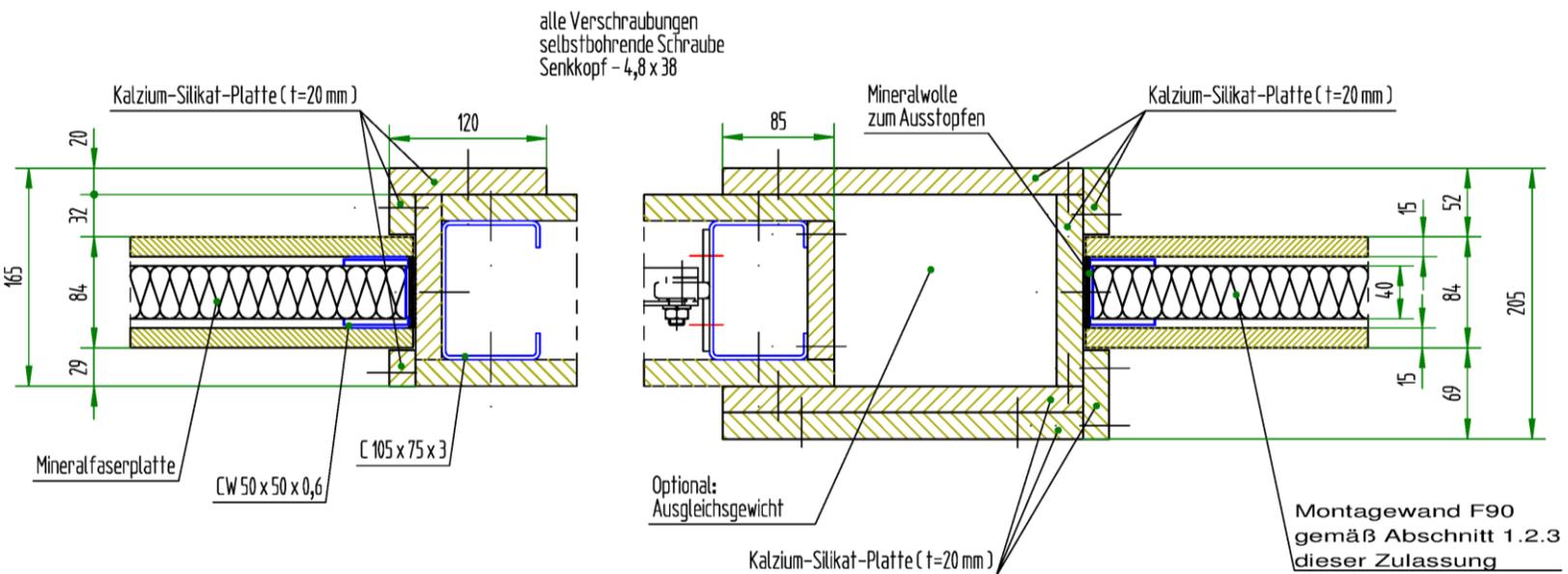
A - A



elektronische Kopie der abt des dibt: z-6.6-469

<p>Feuerschutzabschluss T 90 "Universal B" im Zuge von bahngelunden Förderanlagen</p>	<p>Anlage 16</p>
<p>Schließrichtung von oben nach unten Einbau in Montagewände, Typ F90 Ansicht, Schnitte A-A, B-B, C-C</p>	

siehe Anlage 16



Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal B"
im Zuge von bahngeländerten Förderanlagen

Schließrichtung von oben nach unten
Einbau in Montagewände Typ F90
Detail

Anlage 17

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss**/die **Feuerschutzabschlüsse** (Zulassungsgegenstand) zusammen- und eingebaut hat.

.....
.....
.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....
.....

- Datum des Einbaus
des Feuerschutzabschlusses/der Feuerschutzabschlüsse:

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand**/die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.6-469 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereitgestellt hat, zusammen- und eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal B"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 18